

Bundessozialgericht
- 12/7 RAr 124/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 19. Februar 1976 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H e u ß n e r , die Richter
Dr. F r i e d e r i c h s und Dr. R e i n h o l d
sowie die ehrenamtlichen Richter H a u s e n und
S c h ö n f e l d
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Bremen vom 10. Juni 1975
aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur neuen Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

In der Sache selbst streiten die Beteiligten darüber, ob die Beklagte berechtigt war, gegen den Kläger eine Sperrzeit von vier Wochen auszusprechen. Hier ist darüber zu entscheiden, ob das Berufungsgericht ein Prozeßurteil erlassen durfte oder ob es in der Sache selbst hätte entscheiden müssen.

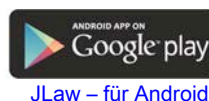
Das Arbeitsamt Bremen hat gegen den Kläger mit Bescheid vom 11. Januar 1974 eine Sperrzeit vom 21. August bis 17. September 1973 festgesetzt. Widerspruch und Klage des Klägers sind erfolglos geblieben (Widerspruchsbescheid vom 20. Februar 1974; Urteil des Sozialgerichts -SG- Bremen vom 16. Oktober 1974). Das Landessozialgericht (LSG) Bremen hat die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen, ohne die Revision zuzulassen (Urteil vom 10. Juni 1975). Auf die Beschwerde des Klägers hat der damals zuständige 7. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) durch Beschluß vom 4. November 1975 die Revision zugelassen.

Der Kläger hat gegen das Urteil des LSG Revision eingelegt. Er rügt, die Berufung sei zumindest deshalb zulässig gewesen, weil das SG auf Grund seiner Amtsermittlungspflicht (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) die von ihm, dem Kläger, als Zeugen benannten Hauswarte R und R hätte vernehmen müssen. Es hätte sich dann entgegen den Feststellungen des LSG herausgestellt, daß seine frühere Arbeitgeberin, die Firma Heuer, keinen triftigen Grund - wiederholtes Biertrinken

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

während der Arbeitszeit - gehabt habe, das Arbeitsverhältnis fristlos zu kündigen. Damit sei zugleich § 128 SGG verletzt.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des LSG Bremen vom 10. Juni 1975
aufzuheben und den Rechtsstreit zur neuen
Verhandlung und Entscheidung an das LSG
zurückzuverweisen.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt,
daß der Senat durch Urteil gemäß § 124 Abs. 2 SGG ohne
mündliche Verhandlung entscheidet.

II

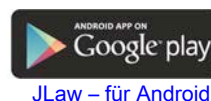
Die Revision des Klägers ist begründet. Das angefochtene Urteil ist mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben. Der Rechtsstreit ist zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Es ist der Revision zuzugeben, daß das LSG in der Sache selbst hätte entscheiden müssen. Da es dies nicht getan und die Berufung zu Unrecht als unzulässig verworfen hat, liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens des LSG vor (vgl. BSG SozR Nr. 46 zu § 51 SGG mit weiteren Nachweisen). Der Kläger hatte für das von ihm behauptete Verhalten die Hauswarte R und R als Zeugen benannt, um damit beweisen zu können, daß für die fristlose Kündigung kein triftiger Grund bestand, war doch bisher davon ausgegangen worden, daß der Kläger während der Arbeitszeit

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

wiederholt Bier getrunken hatte. Schon das SG hätte die benannten Zeugen zur Feststellung des Sachverhalts vernehmen müssen. Das LSG hätte bei dem Sachstand entweder die unterbliebene Zeugenvernehmung nachholen oder die Sache zur weiteren Sachaufklärung an das SG zurückverweisen müssen. Das ist aber unterblieben. Damit ist schon vom SG neben § 103 SGG zugleich die Vorschrift des § 128 Abs. 1 SGG verletzt worden. Wenn die Zeugen vernommen worden wären, wäre möglicherweise eine andere Entscheidung ergangen. Die Berufung des Klägers war deshalb nach § 150 Nr. 2 SGG zulässig und das LSG hätte ein Sachurteil erlassen müssen (BSG aaO.). Damit das Berufungsgericht die unterbliebene Vernehmung der Zeugen R und R nachholen kann, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

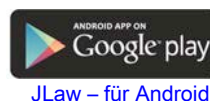
Dr. Heußner

Dr. Reinhold

Dr. Friederichs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)